

Förderrichtlinien

§ 1 Begriff des "Berchinger Gewerbe-Fonds"

Der „**Berchinger Gewerbe-Fonds**“ – nachfolgend: - BG-Fonds - ist ein nachhaltiges, umsetzungsorientiertes Beratungs- und Finanzierungsinstrument zur Aufwertung und Belebung der Berchinger Altstadt innerhalb des ausgewiesenen Fördergebietes von Berching.

§ 2 Ziel und Zweck des BG-Fonds

Ziel des BG-Fonds ist die nachhaltige Aufwertung der Berchinger Innenstadt zur langfristigen Sicherung innerstädtischer Funktionen. Dies soll durch die gezielte Förderung von Maßnahmen erreicht werden, die dazu dienen Gewerbe-Leerstände wieder in Nutzung zu bringen.

Zweck der Förderung ist die Attraktivitätssteigerung des Standortes Innenstadt für die Funktionen Handel und Dienstleistung.

Gefördert werden Maßnahmen zur Erreichung der Teilziele:

- Stärkung innerstädtischer Funktionen zur und Aufwertung des Stadtbildes
- Belebung des Einzelhandels
- Beseitigung von Gewerbe-Leerständen

Der BG-Fonds entwickelt und fördert in eigener Verantwortung die Ziele und Zwecke dieser Richtlinien.

Der im Städtebau-Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ integrierte Verfügungsfonds ermöglicht für den BG-Fonds im Jahr 2016 ein Budget in Höhe von 22.000,00 €.

§ 3 Organisation des BG-Fonds

Lenkungsgruppe

Die Lenkungsgruppe setzt sich aus der Kommune (Verwaltung – Politik) und weiteren privaten Akteuren (Verbände, Vereinsvertreter, Einzelpersonen) zusammen, wobei die privaten Vertreter einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt abbilden sollen. Das Gremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem BG-Fonds.

Geschäftsstelle „BG-Fonds“

Die Fonds-Verwaltung, Geschäftsstelle und Verwaltungsaufgaben werden durch das Projektmanagement des Stadtentwicklungsvereins "Gemeinsam für Berching" wahrgenommen.

Der BG-Fonds-Verwalter

Der BG-Fonds-Verwalter der Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- Organisatorische und inhaltliche Verantwortung des Fonds
- Formale Abwicklung der Antragsverfahren

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich des BG-Fonds

Gefördert werden können Maßnahmen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Sanierungsgebietes in der Altstadt Berching liegen. Der kartografisch abgegrenzte Innenstadtbereich ergibt sich aus der Anlage.

§ 5 Grundsätze der Förderung

Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen, die dem Ziel und Zweck des BG-Fonds nach § 2 entsprechen und nachweislich die nachfolgenden Anforderungen erfüllen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den BG-Fonds besteht nicht. Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, Rangfolge/Datum des Antrageseinganges und unter Berücksichtigung dieser Förderrichtlinien gewährt werden. Die zu fördernden Projekte und Maßnahmen dürfen weder öffentlichem und privatem Recht noch öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6 Gegenstand der Förderung und förderungsfähige Leistungen

Gefördert werden können bauliche und nichtbauliche Maßnahmen, die zu einer Wiedernutzung eines Gewerbe-Leerstands durch die Funktionen Handel und Dienstleistungen führen. Sie müssen den Zielen und Zwecken gem. § 2 entsprechen. Abweichende Nutzungsformen sind u.u. nach Absprache möglich.

§ 7 Antragssteller und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Grundstückseigentümer innerhalb des räumlich abgegrenzten Geltungsbereiches und Gewerbetreibende die in den letzten zwölf Monaten kein identisches Gewerbe in diesem Bereich betrieben haben, sein. Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristische Personen. Der Antragssteller hat seine zur Förderung vorgesehenen Projekte und Maßnahmen gemäß Antragsformular bei der Geschäftsstelle des BG-Fonds einzureichen.

Beizufügende Antragsunterlagen sind:

- Lageplan, soweit erforderlich
- Maßnahmenbeschreibung, ggf. erforderliche Pläne, Beschreibung der einzelnen Maßnahmen oder der Projektbausteine gemäß dem Antragsformular
- Kostenschätzungen bzw. Kostenangebote, Detaillierter, prüffähiger Kostenvoranschlag mindestens zweier Fachbetriebe über alle erforderlichen Arbeiten zur Durchführung der Maßnahme, Vertragsentwurf (z.B.: Mietvertrag), rechtsgültiger Vertrag ist nachzureichen!
- Angaben zu Genehmigungen. Alle zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Genehmigungen sind vor Maßnahmenbeginn einzuholen. Die Durchführung der Projekte und Maßnahmen muss jederzeit durch den Fonds-Verwalter überprüft werden können. Die Genehmigung erfolgt durch die Lenkungsgruppe.

§ 8 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

Instandsetzungszuschuß:

- bis zu **50 %** der nachgewiesenen Kosten, die zu einer Wiedernutzung des Gewerbe-Leerstands notwendig sind, bzw. höchstens **5000,- Euro** wenn innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß der Instandsetzung ein Mietverhältniss zustande kommt.

Mietkostenzuschuß:

- bis **max. 75%** der vertraglich festgesetzten Miete als monatlicher Mietzuschuss für die Dauer von 12 Monaten, bzw. höchstens **300,- Euro**, wenn dadurch ein seit mind. 12 Monaten ungenutzter Gewerbe-Leerstand wiedergenutzt wird und ein Mietvertrag über mindestens 3 Jahre unterzeichnet wird. Eine Verlängerung des Zuschuß ist ausgeschlossen.

Werbekostenzuschuß:

- ein Werbekostenzuschuß in Höhe von **einmalig 400,- Euro**. Ein Nachweis über die Zweckmäßige Nutzung muss innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs erbracht werden.

Die Förderungen sind für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden. Etwaige Mehrkosten können nur in unvorhersehbaren oder unabweisbaren Fällen nach Prüfung in die Förderung einbezogen werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Förderhöchstbetrag von 5.000,00 € abgewichen werden. Die Entscheidung über die maximale Zuschusshöhe erfolgt im Detail durch die Lenkungsgruppe.

§ 9 Antragstellung und Antragsverfahren

Die Antragstellung auf Förderung erfolgt bei der Geschäftsstelle des BG-Fonds.

Mit dem Projekt oder der Maßnahme /Vertragsabschluss darf erst begonnen werden, nach Erhalt des Zuschuss-/Förderbescheides der Lenkungsgruppe für die Mittel aus dem BG-Fonds. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsstelle des BG-Fonds auf Antrag dem vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zustimmen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Postanschrift der Geschäftsstelle:

Stadtentwicklungsvereins "Gemeinsam für Berching"
Pettenkoferplatz 12, 92334 Berching

Kontaktdaten der Geschäftsstelle:

Reichenauplatz 10, 92334 Berching
Tel. 08462/9420688, info@gemeinsam-fuer-berching.de
Bürozeiten: Di. 7.30-11.30 Uhr / Do. 13.30 – 17.30 Uhr

§ 10 Bewilligung und Mittelverwendung

Die Entscheidung über die Art und den Umfang der Förderung der beantragten Projekte und Maßnahmen erfolgt durch die Lenkungsgruppe nach Maßgabe des § 3.

Für den Nachweis der entstandenen Kosten gegenüber der Geschäftsstelle des BG-Fond gilt:

- Die Kosten sind über Rechnungen nachzuweisen.
- Die angefallenen Kosten werden durch den Fonds-Verwalter geprüft.
- Der Zuwendungsempfänger legt eine Zusammenfassung der einzelnen Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten vor. Das Projektmanagement überprüft mit dem Zuwendungsempfänger die Ausführung vor Ort.
- Der Zuschuss zu den Mietkosten erfolgt nach Vorlage des Mietvertrag.

Entspricht die Ausführung nicht den Zustimmungsvoraussetzungen, behält sich die Geschäftsstelle die Rücknahme bzw. anteilige Reduzierung der bewilligten Fördermittel vor.

§ 11 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Förderrichtlinie des BG-Fonds tritt mit Beschluss der Lenkungsgruppe vom 2. Mai 2016 in Kraft und gilt bis 31.12.2016.

Berching, den 05.05.2016

Anlagen:

Lageplan Fördergebiet

Liste relevanter Warensortimente

Anlage: Übersicht (nicht abschließend) von für Berching Nahversorgungs- und Zentrumsrelevanter Warensortimente

Es sollen Dienstleistungen und Sortimente gewonnen werden, die einen Beitrag zur Innenstadtstärkung und -belebung leisten. Der Fond fördert die Wieder-/Neunutzung gewerblicher Leerstände durch Gewährung von Zuschüssen.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung aus dem Fond ist ein vorliegender und geprüfter Antrag sowie ein positives Votum der Lenkungsgruppe. Für ein positives Votum kommen folgende Warengruppen in Frage. Nicht aufgeführte Waren und Dienstleistungen sind nach Rücksprache möglich.

Nahrungs- und Genussmittel, Getränke (Einzelhandel ohne Gastronomie)	
Drogerie, Kosmetik	Blumen, kleine Topfpflanzen
Bekleidung, Wäsche	Lederwaren
Bestimmte Medizinische und Artikel	Keramische Erzeugnisse, Glaswaren
Lampen, Leuchten	Beleuchtungsartikel
Haushaltsgegenstände	Unterhaltungselektronik
Kunst, Antiquitäten	Haus-, Heimtextilien, Einrichtung
Spielwaren, Bastelartikel (Fachgeschäft)	
Musikalienhandel (Instrumente etc.)	Nähzubehör, Wolle
Beleuchtungskörper	Oberbekleidung
Bücher	Devotionalien
Porzellan	Elektrowaren (kleinteilige)
Reformwaren	Feinmechanische Erzeugnisse
Geschenkartikel	Silberwaren
Glas	Hausrat
Stoffe und sonstige Artikel	Jagdbedarf
Teppiche	Keramik
Tiere und Tiernahrung	Kosmetika
Tierpflegemittel	Kürschnerwaren
Tonträger	Kunstgewerbe
Kurzwaren und Handarbeiten	Lederbekleidung
Wäsche	Leder- und Galanteriewaren
Wasch- und Putzmittel	Modewaren
Waffen	Musikalienhandel
Wolle	Nahrungs- und Genussmittel
Nähmaschinen	Zooartikel